

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 49/11 B

L 5 KR 155/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 KR 50/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg -
Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit noch die Feststellung, dass die von ihr in der Zeit vom 1.11.2007 bis zum 31.12.2009 in Vollzeit mit einem Entgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) ausgeübte Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei war. In dieser Tätigkeit war sie bereits seit dem 1.11.2001 wegen Überschreitens der JAEG versicherungsfrei gewesen, hatte jedoch ab dem 1.8.2005 Elternzeit in Anspruch genommen und parallel ihre Tätigkeit mit reduzierter Arbeitszeit und einem Entgelt unter der JAEG fortgeführt. Von der eingetretenen Versicherungspflicht hat sie sich nicht befreien lassen. Auf eine „Kündigung“ der Klägerin hin, lehnte die Beklagte die Feststellung der Versicherungsfreiheit ab 1.11.2007 ab. Nach erfolglosem Widerspruch hat das SG die Versicherungsfreiheit der Klägerin im genannten Zeitraum festgestellt. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG geändert und die Bescheide der Beklagten aufgehoben, soweit diese auch die Feststellung der Versicherungsfreiheit in der Pflegeversicherung abgelehnt hat. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 10.2.2011.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn sie hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.



- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig:
"ob die Fiktion der Jahresarbeitsentgeltgrenze gem. § 6 Abs. 4 Satz 6 SGB V in der Fassung vom 26.03.2007 (Wettbewerbsstärkungsgesetz) nur für Eltern anwendbar ist, die sich während der Elternzeit gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V von der Versicherungspflicht befreien lassen haben oder auch auf diejenigen anzuwenden sind, die nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, aber während der Elternzeit eine gem. § 1 Abs. 6 BEEG; § 2 BErzGG zulässige, mehr als geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben".
- 8 Der Senat kann offen lassen, ob damit überhaupt eine hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage formuliert worden ist, denn jedenfalls wird deren Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Die Klägerin unterlässt es schon, auf die Klärungsfähigkeit - wie erforderlich - ausdrücklich einzugehen, was allein bereits zur Unzulässigkeit der Beschwerde führt.
- 9 Darüber hinaus hätte die Klägerin zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit zunächst verdeutlichen müssen, dass die Frage nicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz heraus beantwortet werden kann. Hierzu hätte sie sich nicht nur mit den - ihrer Auffassung nach unergiebigsten - Materialien und einer - ihrem Standpunkt widersprechenden - Kommentierung zu dieser Vorschrift, sondern auch mit dem Wortlaut des § 6 Abs 4 Satz 6 SGB V in der genannten Fassung auseinandersetzen müssen. Dieser knüpft die Fiktion des Überschreitens der JAEG ausdrücklich daran, dass "nach" der "Zeit ... der Inanspruchnahme von Elternzeit" eine Beschäftigung „aufgenommen“ wird. Sodann wird der "Zeit ... der Inanspruchnahme von Elternzeit" im letzten Teilsatz ua die Zeit der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs 1 Nr 2 SGB V, also wegen der Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während der Elternzeit, gleichgestellt. Vor diesem Hintergrund hätte erläutert werden müssen, wieso die Fortführung einer bereits während der Elternzeit in Teilzeit ausgeübten Beschäftigung in Vollzeit der Aufnahme einer Beschäftigung gleichgestellt werden könnte und wieso auch eine Zeit der versicherungspflichtigen



Beschäftigung während der Elternzeit, für die keine Befreiung beantragt und gewährt wurde, wie eine Zeit der Befreiung von der Versicherungspflicht behandelt werden sollte.

- 10 Die grundsätzliche Rechtsfrage wird aber vor allem deshalb nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt, weil nur bereits außer Kraft getretenes Recht (sog ausgelaufenes Recht) betroffen ist. Bei Rechtsfragen zu bereits außer Kraft getretenem Recht muss für eine grundsätzliche Bedeutung entweder noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen bzw auslaufenden Rechts zu entscheiden sein, oder die Rechtsfrage muss sich in gleicher Weise nach geltendem Recht stellen bzw für das geltende Recht weiter bedeutsam sein (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG Beschluss vom 17.3.2010 - B 6 KA 23/09 B - mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 f). Weitere Verfahren, in denen über die Auslegung des § 6 Abs 4 Satz 6 SGB V in der genannten Fassung gestritten wird, hat die Klägerin nicht - wie erforderlich (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG Beschluss vom 24.9.2003 - B 6 KA 57/03 B) - konkret benannt. Soweit sie sich darauf beruft, beim SG Düsseldorf seien "nach Einführung des Wettbewerbsstärkungsgesetzes nach Angaben des Gerichts mehrere Klagen eingegangen", fehlen nicht nur konkrete Angaben zu Zahl und Inhalt dieser Verfahren, sondern auch Darlegungen zur fortbestehenden Rechtshängigkeit. Ebenso genügt zur Darlegung aktueller Klärungsbedürftigkeit weder die pauschale Behauptung, die Anwendung der Vorschrift durch die Krankenkassen habe noch heute Auswirkungen auf viele Versicherungsverhältnisse, noch die behauptete Vorgeiflichkeit für Schadensersatzansprüche der Klägerin. Letztere betreffen nur deren Einzelfall und begründen kein darüber hinausgehendes Klärungsbedürfnis im allgemeinen Interesse. Zwar deutet der von der Klägerin in Bezug genommene Schriftsatz der Beklagten an das Landgericht Düsseldorf vom 2.2.2011 darauf hin, dass auch diese dem vorliegenden Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beimessen könnte, jedoch wird darin ebenfalls kein konkreter Grund für fortbestehende Klärungsbedürftigkeit trotz des Außer-Kraft-Tretens der streitigen Norm zum 31.12.2010 benannt.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)